

Gemeinde Poggensee

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 3, 5. Änderung und Ergänzung

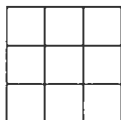
Gebiet: "Koberger Weg" (Neubaubereich "Karkenkamp")

Begründung

Planstand: 1. Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben und Entwicklung aus dem F-Plan.....	3
1.3.	Plangebiet	3
2.	Bewertung der Innenentwicklungspotenziale	4
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	4
4.	Planinhalt	5
4.1.	Städtebau	5
4.2.	Verkehrliche Erschließung.....	6
4.3.	Immissionen	6
4.4.	Maßnahmen der Grünordnung	6
5.	Archäologie	7
6.	Ver- und Entsorgung.....	7
7.	Kosten.....	8
8.	Naturschutz und Landschaftspflege	8
9.	Billigung der Begründung	11

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Poggensee, in dem ein neues Wohngebiet nördlich des Koberger Wegs ausgewiesen wird (Wohngebiet „Karkenkamp“), ist rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde aus einem mittelfristigen Gesamtkonzept (Rahmenplan) entwickelt, in welchem die Gemeinde die abschnittsweise Siedlungsentwicklung im Nordwesten der Ortslage thematisierte. Durch vier Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplanes wurden bisher drei Bauabschnitte realisiert.

Um den örtlichen Bedarf an Wohnbaugrundstücken weiterhin decken zu können, ist ein weiterer Bauabschnitt in nordwestlicher Richtung vorgesehen. Dieser orientiert sich in Ausdehnung und Gestaltung an den Vorgaben des Gesamtkonzeptes. Die Erweiterung des Wohngebiets Karkenkamp schließt an die mit der 4. Änderung und Ergänzung bereits vorbereitete Erschließungsstraße an. Über eine Verlängerung dieser Stichstraße sollen 5 weitere Baugrundstücke erschlossen werden. Die Festsetzungen orientieren sich an den Vorgaben der ersten Bauabschnitte.

Durch den Bebauungsplan soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen im Anschluss an einen zusammenhängend bebauten Ortsteil begründet werden. Die mögliche Grundfläche beträgt, auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung der in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit der vorliegenden Planung stehenden vorangegangenen 3 Bauabschnitten, weniger als 10.000 m². Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben und Entwicklung aus dem F-Plan

Die 5. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes entwickelt sich aus dem Gesamtkonzept, das im ursprünglichen Bebauungsplan detailliert beschrieben worden ist. Auf eine Beschreibung der übergeordneten Planungsvorgaben kann deshalb verzichtet werden.

Der Gesamtbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan (1. Änderung) bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB ist gegeben.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Koberger Wegs, westlich der Alten Dorfstraße. Es ist im östlichen Bereich (1. – 4. Änderung) bereits bebaut und fügt sich in das bestehende Siedlungsgefüge ein. Die Fläche der 5. Änderung und Ergänzung ist unversiegelt und wird als bewirtschaftete Ackerfläche genutzt. An der westlichen Plangebiets-

grenze befindet sich eine im Rahmen der vorangegangenen Planungsschritte bereits angelegte Heckenstruktur, im Norden grenzt eine Grünlandfläche an das Plangebiet, im östlich angrenzenden Geltungsbereich der 1. - 3. Änderung befindet sich eine Speicherrigole, die der Oberflächenentwässerung des Wohngebiets „Karkenkamp“ dient und mit Hochstaudenfluren bewachsen ist.

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von rd. 3.500 m². Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Nördliche Grundstücksgrenze des Flst. 91.
Im Osten:	Teilungslinie durch das Flst. 91.
Im Süden:	Südliche Grenze des Flst. 91.
Im Westen:	Westliche Grundstücksgrenze des Flst. 91.

2. Bewertung der Innenentwicklungspotenziale

Anlässlich der Aufstellung des B-Plans Nr. 3, 4. Änderung und Ergänzung hat die Gemeinde das Interesse an örtlichen Baugrundstücken erhoben und die im Gemeindegebiet zu Verfügung stehenden Innenentwicklungspotenziale untersucht und bewertet.

Aus der Erhebung der Innenentwicklungspotenziale ergibt sich, dass in der Ortslage keine Baugrundstücke in Bebauungsplänen für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Die ermittelten Flächen, für die eine Baulückenbebauung zu erwarten ist, sind von landwirtschaftlichen Immissionen betroffen. Auf den Zeitpunkt einer baulichen Entwicklung hat die Gemeinde aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse keinen Einfluss.

Die Gemeinde strebt auch weiterhin ein behutsames Wachsen von durchschnittlich einer Wohneinheit/Jahr an und möchte für den konkret im Gemeindegebiet bestehenden Bedarf an Baugrundstücken die planerischen Voraussetzungen schaffen.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde aus den Aussagen des mittelfristigen Gesamtkonzepts (Rahmenplan) abgeleitet, in welchem die Gemeinde die Siedlungsentwicklung nördlich der Straße Koberger Weg thematisierte. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes orientieren sich an den Regelungen der ersten drei Bauabschnitte.

Die Gemeinde möchte entsprechend der Vorgaben des Rahmenplanes und dem daraus abgeleiteten Bebauungsplan Nr. 3 das Wohngebiet „Karkenkamp“ um den vierten Bauabschnitt erweitern. Die im Ursprungsplan getroffenen Regelungen enthalten relativ enge Vorgaben, die in den Bebauungsplanänderungen modifiziert

worden sind. Die Grundzüge der Planung zur Errichtung eines Wohngebietes mit freistehenden Einzelhäusern bleiben dabei erhalten.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Durch den Bebauungsplan werden fünf Baugrundstücke geschaffen. Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zur Unterstützung der Wohnfunktion sind gemäß § 1 (5) BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden sind geeignet, das Planungsziel einer lockeren Bebauung am Ortsrand mit Einfamilienhäusern sicherzustellen. Damit wird Bezug auf die umliegende bestehende Bebauung genommen. Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine festgesetzte maximale Grundfläche gesteuert, die einen Bereich definiert, der durch Hauptgebäude überbaut werden darf. Damit soll ein ausreichender Spielraum für übliche, großzügige Grundrissgestaltungen unabhängig von der tatsächlichen Baugrundstücksgröße ermöglicht werden.

Die Festsetzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden sichert die angestrebte Kleinteiligkeit der Bebauung. Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser sollen im Allgemeinen Wohngebiet nicht entstehen.

Die überbaubaren Flächen sind zusammengefasst festgesetzt, um eine möglichst große Flexibilität beim Zuschnitt der neuen Grundstücke und der Platzierung der Gebäude zu ermöglichen. Die Vorgabe zur Firsthöhe orientiert sich an der benachbarten Bebauung und berücksichtigt insbesondere die etwas tiefer liegende angrenzende Wohnbebauung östlich des Plangebietes. Durch die Festsetzung der Firsthöhe und der zulässigen Dachneigung wird das harmonische Einfügen der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet, so dass auf eine Begrenzung der Geschossigkeit verzichtet werden kann. Um bei der leicht bewegten Topographie eindeutige Vorgaben zur Gebäudehöhe zu treffen, sind die Firsthöhen zur Normal-Höhen-Null Bezugsfläche festgesetzt.

Um das Wohngebiet gegen die freie Landschaft abzugrenzen und zu durchgrünen, werden entsprechende Festsetzungen entlang der nördlichen und westlichen Planbegrenzung sowie zur Anpflanzung von Bäumen auf den Grundstücken getroffen.

Die Gestaltungsfestsetzungen wurden bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 modifiziert, um im Bereich des 1. Bauabschnitts einen größeren Spielraum bei der Dachneigung, den Farben der Dacheindeckung und der Gestaltung von Garagen zu ermöglichen. Zudem wurde die Höhe der Einfriedungen angehoben. Diese Veränderungen werden aufgegriffen, um dem Quartier einen homogenen

Gesamteindruck zu verschaffen. Die Grundzüge des Gestaltungskonzeptes, wie beispielsweise die Festsetzung von Satteldächern, werden gewahrt, während gleichzeitig den Bauwilligen Freiheiten bei der individuellen Gestaltung ihrer Bauvorhaben eingeräumt werden.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des 4. Bauabschnitts erfolgt über eine Zufahrt von der Straße Karrenkamp. Diese soll einen schlanken Querschnitt nach den Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsstraßen erhalten und als verkehrsberuhigter Bereich angelegt werden. Jedes Ziel innerhalb des Plangebietes ist nach max. 300 m Fahrtstrecke von der Straße Karrenkamp aus zu erreichen. Die Ausbaukriterien sind vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Der private ruhende Verkehr ist auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen. Für den darüber hinausgehenden Bedarf bestehen öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße. Poggensee ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

4.3. Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen, deren ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung zeitlich begrenzt mit Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) für die Wohnbaugrundstücke einhergehen kann. Gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben sich hierdurch nicht.

4.4. Maßnahmen der Grünordnung

Innerhalb der mit der Ziffer 1 festgesetzten Fläche für eine Bepflanzungsmaßnahme ist je angefangene 40 m² mindestens ein heimischer, standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm und Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind hier unzulässig.

Weiterhin ist je Grundstück mindestens ein mittel- bis kleinkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

5. Archäologie

Durch die Umsetzung der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2(2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Ggf. notwendige Erweiterungen werden überprüft und vorgenommen.

Die Wasserversorgung mit Brauchwasser wird durch den Zweckverband Wasserversorgung Sandesneben sichergestellt.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die Lage von Versorgungsanlagen aus dem Zuständigkeitsbereich der SH-Netz AG bei der zuständigen Betriebsstelle oder unter leitungsanskunft@sh-netz.com zu erfragen.

Die Versorgung der Gemeinde mit Einrichtungen des Fernmeldenetzes kann durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, durch Vodafone Kabel Deutschland oder der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH erfolgen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist zwecks Koordinierung der Leitungsarbeiten frühzeitig eine Einbindung der Versorger erforderlich.

Eine Versorgung mit Erdgas ist durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH möglich. Es wird darum gebeten, bei Ausführung des B-Planes, diese rechtzeitig in die Planung einzubinden.

Das Plangebiet liegt im Entwässerungsbereich der Ortsentwässerung der Gemeinde Poggensee. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt für den Bereich des Ortskerns über ein Mischsystem (Schmutz- und Regenwasser). Vorgesehen ist der Anschluss an die gemeindeeigene Kläranlage. Für die Kläranlage sind 450 Einwohnergleichwerte

(EGW) genehmigt, wovon derzeit 338 genutzt werden. Durch die Planung kommen voraussichtlich 15 EGW zur Auslastung hinzu. Eine Erschließung ist somit gesichert.

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für die Dauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Sollen weich gedeckte Dächer oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände zugelassen werden, sind 96 cbm/h erforderlich.

Aufgrund der durch ein Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 3 bestimmten örtlichen Bodenverhältnisse ist eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über eine Regenwasserkanalisation einer unterirdischen Speicherung zugeführt werden. Diese umfasst jeweils eine Speicherrigole östlich der ersten Zufahrt zum Wohngebiet, eine im Bereich der Wendeanlage sowie eine unterirdische Speicherung unterhalb der Mulde (Maßnahmenfläche). Alle drei Rigolen sind vorhanden und in der Planzeichnung eingetragen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird der im östlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 liegenden Speicherrigole zugeleitet.

7. Kosten

Die durch die Inhalte des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten werden im Verlauf der Erschließungsplanung überschlägig ermittelt. Für die Maßnahme hat die Gemeinde Poggensee im Haushalt Haushaltsmittel veranschlagt. Die Kosten kann die Gemeinde im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts aus eigener Kraft aufbringen und somit ihren Eigenanteil leisten. Die Maßnahme refinanziert sich aus Verkaufserlösen.

8. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13b BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Da eine derzeit als Acker genutzte Fläche überbaut bzw. umgestaltet werden soll, können Arten, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Aus diesem Grund wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten

angefertigt. Hierbei wird untersucht, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Des Weiteren werden die Wirkungen des Vorhabens auf potentiell vorhandene Arten dargestellt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

- Brutvögel

Im Plangebiet sind aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche und der randlichen angrenzenden Vertikalstrukturen keine bodenbrütenden Arten, wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn oder Kiebitz, zu erwarten.

Die im Rahmen der vorangegangenen Planungsschritte bereits angelegte Heckenstruktur an der westlichen Plangebietsgrenze stellt potentielle Lebensräume für verbreitete Gehölzbrüterarten dar.

In den umliegenden, bereits bebauten Bereichen besteht ein Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten.

- Fledermäuse

Im Plangebiet besteht kein Potenzial für Fortpflanzungs-, Winter-, Sommer- und Tagesquartiere für Fledermäuse.

Die neu angelegte Heckenstruktur an der westlichen Plangebietsgrenze besitzt als potentiell Jagdgebiet lediglich geringe Bedeutung. Die Ackerfläche hat keine potentielle Bedeutung als Jagdgebiet.

Die im weiteren Umfeld des Plangebietes befindlichen Gebäude bieten möglicherweise Potenziale für Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben.

- Haselmäuse

Die Haselmaus benötigt dichte, fruchttragende und besonnte Hecken, welche im Plangebiet nicht vorkommen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist daher im Plangebiet weitestgehend auszuschließen und nur im weiteren Umfeld in Knicks und Gärten mit entsprechenden Gehölzbeständen anzunehmen.

- Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein stehendes Gewässer, denkbar sind Amphibien hier nur im Landlebensraum. Von potentieller Bedeutung ist ein Stillgewässer ca. 220 m weiter nördlich des Plangebietes. Die Ackerfläche im Plangebiet stellt einen ungeeigneten Landlebensraum für Amphibien dar, der höchstens durchwandert werden muss. Die neu angelegte Hecke an der westlichen Plangebietsgrenze bietet Amphibien ein nur geringes Potenzial als Landlebensraum. Die Landlebensräume der Amphibien, die im weiter nördlich gelegenen Stillgewässer anzunehmen sind, befinden sich in den Gehölzen und Gärten der Umgebung, die Gehölze des Plangebietes haben eine vergleichsweise nur geringe potentielle Bedeutung.

- Weitere potentiell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen sind keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zu erwarten.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Prognose

Baubedingte Auswirkungen:

Zum Stand der jetzigen Planung sind keine Baustelleneinrichtungsflächen oder Arbeitsstreifen außerhalb des Plangebietes bekannt. Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermeiden Eingriffe in wertvolle Biotoptypen bzw. Habitatbestandteile in der näheren Umgebung. Während der Bauphase können Lärm, Licht, Stäube, Erschütterungen und Bewegungsunruhen zeitlich begrenzt auf das Plangebiet und seine Umgebung wirken, wobei aufgrund der angrenzenden neueren Wohngebietsentwicklungen bereits von einer Gewöhnung bei den hier vorkommenden Tieren auszugehen ist. Wesentliche baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Brutvögel

Brutvögel verlieren keinen potentiellen Lebensraum. Gehölzvögel gewinnen in der geplanten Wohnsiedlung langfristig neuen Lebensraum hinzu.

- Fledermäuse

Durch den Erhalt der Heckenstruktur an der westlichen Plangebietsgrenze und die Neuschaffung von Gartenland auf dem Acker wird die Nahrungssituation für Fledermäuse gleich bleiben bzw. langfristig verbessert werden.

- Haselmäuse

Die Haselmaus verliert keinen potentiellen Lebensraum. Mit der Gestaltung des neuen nördlichen Siedlungsrandes mit Bäumen und Sträuchern können potentielle Fortpflanzungsstätten neu entstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

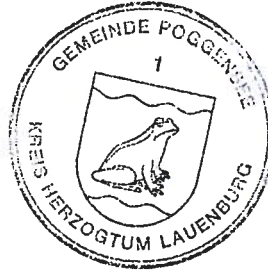
Es ergibt sich keine weitergehende Maßnahmenerfordernis auf Ebene der Bauleitplanung.

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3, 5. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Poggensee wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Februar 2020 gebilligt.

Poggensee, **05. März 2020**



Burjmann
Bürgermeisterin

